

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik im Alsterbund“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch a) die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Ausgestaltung von Gottesdiensten, b) die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Durchführung von Kirchenkonzerten, c) die Beschaffung von Aufführungsmaterialien und Noten, d) die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik ausübenden Gruppen in der Gemeinderegion Alsterbund, e) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, f) das Sammeln von Spenden, g) die finanzielle und materielle Unterstützung von Chor-Reisen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Wird ein Mitgliedschaftsantrag abgelehnt, begründet der Vorstand die Ablehnung gegenüber dem Antragsteller schriftlich. Der abgelehnte Antragsteller hat die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen und diese endgültig über eine Annahme oder Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags entscheiden zu lassen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag in der Höhe, die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres fällig. Jedes Mitglied kann seinen Beitrag nach eigenem Ermessen erhöhen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand darf in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder von seiner Beitreibung absehen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (m/w/d), seinem Stellvertreter (m/w/d) und dem Schatzmeister (m/w/d).

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Die Eingehung von finanziellen Verpflichtungen über 5000€ bedarf der Mehrheit des Vorstandes.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat keinen Anspruch auf Vergütung. Persönliche Auslagen im Interesse des Vereins in verhältnismäßiger Höhe zur finanziellen Lage des Vereins können erstattet werden.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Genehmigung des Kassenberichts auf Grundlage des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr, g) die Wahl des Kassenprüfers, h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder, i) die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung virtuell oder teilvirtuell (hybrid) mittels elektronischer Kommunikation oder sonst als Online- oder Internet-Versammlung durchgeführt wird. Insbesondere kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben haben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer.

(2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinden des Alsterbundes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Das Vermögen soll ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke eingesetzt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Hamburg, 27.11.2024